

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf“ und hat seinen Sitz in Bad Bevensen, Ortsteil Seedorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, vorrangig auf dem Gebiet des Ortsteils Seedorf der Stadt Bad Bevensen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung und Unterstützung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder entrichten keine Jahresbeiträge. Es wird jedoch von jedem Mitglied erwartet, dass es den Verein je nach persönlicher Leistungsfähigkeit mit einer Geldspende und/oder Arbeitsleistungen unterstützt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern ohne besondere Ämterbezeichnung, die Vereinsmitglieder sein müssen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zwei Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf ist drittes Mitglied des Vorstandes.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Ein Mal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Gebiet der Stadt Bad Bevensen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Seedorf der Stadt Bad Bevensen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Bad Bevensen – Seedorf, 26.09.2013